

SO_GERICHTE VSBES.2024.323 vom 28. November 2024

SO Obergericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2024.323

FR: SO_GERICHTE VSBES.2024.323 du 28 novembre 2024

IT: SO_GERICHTE VSBES.2024.323 del 28 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

1.1 A.____ (fortan: Beschwerdeführer) hatte per 31. Juli 2022 seine Wohnung verloren und war seither obdachlos. Er hielt sich jedoch nachweislich im Kanton Solothurn auf und wurde bis 31. August 2023 durch die Sozialen Dienste der [...] unterstützt. Im Rahmen der Sozialhilfe übernahm die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (fortan: Beschwerdegegnerin) von Januar bis August 2023 die volle Prämie der Krankengrundversicherung des Beschwerdeführers. Die Sozialen Dienste meldeten ihn rückwirkend per 31. Juli 2022 ab, nachdem der Kontakt abgebrochen war (Akten der Beschwerdegegnerin / AK S. 15 / 17 / 26). Per 1. Dezember 2023 zog der Beschwerdeführer nach B.____, wo er wiederum Sozialhilfe bezog und von der [...] Prämienverbilligung erhielt (AK S. 21).

1.2 Die Beschwerdegegnerin gewährte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 8. April 2024 für das Jahr 2023 eine individuelle Prämienverbilligung von CHF 1'492.00 (AK S. 24 f.). Dieser Betrag bezog sich auf die Monate September bis Dezember 2023, während für die Zeit von Januar bis August 2023 keine Prämienverbilligung zugesprochen wurde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 25. April 2024 Einsprache (Beschwerdebeilage / BB-Nr. 3), worin er geltend machte, zufolge seiner Sozialhilfebedürftigkeit sei ihm von September bis Dezember 2023 nicht bloss eine Richtprämie von CHF 1'492.00 zu vergüten, sondern die volle Prämie von CHF 1'833.60 gemäss der für diesen Zeitraum geltenden KVG-Versicherungspolice.

1.3 Am 27. November 2024 erliess die Beschwerdegegnerin während des hängigen Einspracheverfahrens eine Verfügung, welche mit der angefochtenen Verfügung vom 8. April 2024 übereinstimmte und für die Zeit von September bis Dezember 2023 wiederum eine Prämienverbilligung von CHF 1'492.00 gewährte (AK S. 7 f.).

1.4 Mit Entscheid vom 28. November 2024 hiess die Beschwerdegegnerin die Einsprache teilweise gut, indem sie festhielt, der Beschwerdeführer habe in B.____ für Dezember 2023 sozialhilferechtliche Unterstützung erhalten und deshalb in diesem Monat Anrecht auf Übernahme der vollen Prämie der Krankengrundversicherung. Demgegenüber bleibe es für September bis November 2023 bei der ordentlichen monatlichen Prämienverbilligung von CHF 373.00, da die Sozialhilfe im Kanton Solothurn per Ende August 2023 eingestellt worden sei (Aktenseite / A.S. 1 ff.). Gleichentags erliess die Beschwerdegegnerin eine Verfügung (A.S. 5 f.), worin sie dem Beschwerdeführer von September bis November 2023 eine Prämienverbilligung von CHF 1'119.00 (3 x 373.00) zusprach. In der Folge übernahm die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Sozialhilfe die Prämienverbilligung für Dezember 2023 (s. AK S. 11 sowie E. I. 1.1 in fine hiervor).

E. 2

2.1 Die Kantone gewähren den versicherten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (Art. 65 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung / KVG, SR 832.10). Sie erlassen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Art. 97 KVG), worin sie die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren für die Ermittlung der Berechtigten, die Festsetzung und die Auszahlung der Beiträge bestimmen (Alfred Maurer, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel / Frankfurt a.M. 1996, S. 152). Für den Kanton Solothurn finden sich die massgeblichen Normen in §§ 86 ff. Kantonales Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) sowie in §§ 67 ff. Kantonale Sozialverordnung (SV, BGS 831.2). Anwendbar sind diejenigen Bestimmungen, welche im fraglichen Anspruchsjahr in Kraft standen.

2.2 Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, deren Aufwendungen für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung den vom Regierungsrat festgesetzten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen, sofern sie am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten und bei einem vom Bund anerkannten Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung versichert sind (§ 87 Abs. 1 SG).

2.3 Der Regierungsrat legt generelle Richtprämien für die Anspruchsberechnung fest (§ 88 SG). Die anrechenbare Prämie entspricht der kantonalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich 10 %; das Departement des Innern des Kantons Solothurn (DDI) kann indes diesen Abschlag von 10 % nach Massgabe der verfügbaren Mittel um 20 % erhöhen oder senken (§ 68 SV). Im Anspruchsjahr 2023 belief sich die jährliche Richtprämie für eine erwachsene Person ab 25 Jahren zunächst auf CHF 4'296.00 (12 x 358.00, s. Parameter für die Prämienverbilligung 2023 vom 23. Januar 2023). Diese Richtprämie wurde indes nachträglich auf CHF 4'476.00 erhöht (12 x 373.00, s. A.S. 5 sowie Urteil des Versicherungsgerichts Solothurn VSBES.2023.307 vom 26. Januar 2024 E. II. 2.3).

2.4 Personen die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht beziehen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung, maximal jedoch in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung. Personen, die neu Sozialhilfeleistungen beziehen und deren Prämie höher ist als die kantonale Durchschnittsprämie, wird bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung gewährt. Die Prämienverbilligung wird direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt und dem Kredit Prämienverbilligung belastet. Die Sozialhilfebehörde meldet die Prämienverbilligung der Ausgleichskasse (§ 71 Abs. 3 SV).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin erkannte zutreffend, dass der Beschwerdeführer zwar seit Ende Juli 2022 obdachlos war (s. E. I. 1.1 hiervor), der einmal begründete Wohnsitz einer Person aber bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt (Art. 24 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch / ZGB, SR 210). Der Beschwerdeführer begründete erst dann einen neuen Wohnsitz, als er per 1. Dezember 2023 nach B.____ zog (E. I. 1.1 hiervor). Er hatte also am Stichtag des 1. Januar 2023 Wohnsitz im Kanton Solothurn und damit diesem gegenüber für das Jahr 2023 Anspruch auf Prämienverbilligung (s. E. II. 2.2 hiervor). Weiter ist unbestritten, dass der ledige und kinderlose Beschwerdeführer von September bis November 2023 mindestens Anspruch auf die Richtprämie für eine

erwachsene Person von CHF 373.00 im Monat hat (E. II. 2.3 hiervor), denn da er nach der massgeblichen Staatssteuerveranlagung pro 2021 über kein anrechenbares Einkommen verfügt, ergibt sich auch kein Selbstbehalt, der von der Richtprämie abzuziehen wäre (vgl. AK S. 24). Der Beschwerdeführer hält indes dafür, ihm stehe auch für den erwähnten Zeitraum eine Prämienverbilligung in der Höhe der vollen Prämie seiner Krankengrundversicherung zu. Er habe im August 2023 die Annahme der Sozialhilfeleistungen eingestellt, um gegen die rechtswidrigen Massnahmen der Sozialbehörde zu protestieren. Dies sei kein hinreichender Grund für die Aufhebung des Sozialhilfeanspruchs (A.S. 8). Er verfüge über kein Einkommen und kein Vermögen. Für ihn gelte die Sonderfallregelung gemäss § 71 Abs. 3 und 4 SV, wonach die Prämienverbilligung gemäss seiner wirtschaftlichen Situation zu vergüten sei (BB-Nr. 3).

E. 3.2

3.2.1 Anspruch auf eine Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung resp. der kantonalen Durchschnittsprämie haben gemäss § 71 Abs. 3 SV nur Personen, welche Sozialhilfebeziehen. Dies bedeutet dem allgemeinen Wortsinn nach, dass die Sozialhilfe ausbezahlt und vom Adressaten auch tatsächlich entgegengenommen werden muss. Die Systematik der Verordnung bestätigt, dass dieser klare Wortlaut den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt: § 71 Abs. 4 SV erwähnt als Gründe für eine Prämienverbilligung im Härtefall u.a. die Sozialhilfebedürftigkeit, d.h. es werden Fälle erfasst, in denen keine Sozialhilfe zur Ausrichtung gelangt, aber eine Bedürftigkeit besteht. Hätte der Verordnungsgeber gewollt, dass dies im Rahmen von § 71 Abs. 3 SV ebenfalls gilt, so hätte er die entsprechende Formulierung auch dort verwendet. Da der Beschwerdeführer indes einräumt, dass er von September bis November 2023 die Annahme der Sozialhilfe bewusst verweigert hat (E. II. 3.1 hiervor), fehlt es an einem Sozialhilfebezug, der die volle Übernahme der Prämien der Krankengrundversicherung erlauben würde.

3.2.2 Ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prämienverbilligung im Härtefall hat, weil er von September bis November 2023 sozialhilfebedürftig war, kann hier offenbleiben. Diesfalls könnte ihm maximal die im Anspruchsjahr geltende Richtprämie gewährt werden (§ 5 Abs. 1 Reglement des DDI über die Prämienverbilligung in Härtefällen, BGS 832.214). Die volle Richtprämie für eine erwachsene Person steht dem Beschwerdeführer jedoch bereits im Rahmen der ordentlichen Prämienverbilligung zu (s. E. II. 3.1 hiervor), so dass er aus einem allfälligen Härtefall nichts zu seinen Gunsten ableiten könnte.

3.3 Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für die Zeit von September bis November 2023 eine ordentliche Prämienverbilligung in der Höhe von monatlich CHF 373.00 zugesprochen hat. Die Beschwerde stellt sich damit als unbegründet heraus und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (s. E. II. 1.1 hiervor). Die Beschwerdegegnerin hat nun besorgt zu sein, dass diese Prämienverbilligung von insgesamt CHF 1'119.00 an die Krankenversicherung des Beschwerdeführers ausbezahlt wird, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

4. Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu. Die Beschwerdegegnerin wiederum hat als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation (abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. etwa BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a).

